

Antrag

der

Abgeordneten Fink, Schöizwohl und Genossen,

betreffend

die Erlassung eines Gesetzes über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Grundverkehrsgesetz).

Eine der dringendsten Aufgaben der neuen Nationalversammlung ist der Ausbau der im Kriege begonnenen Gesetzgebung über die Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken. Ein Bauerngüterschutz wäre bereits seit langem erforderlich gewesen, um die Zertrümmerung von Bauerngütern und deren Ankauf von Großgrundbesitzern hinauszuhalten sowie die Erwerbung von Alpen und Höfen lediglich für Jagdzwecke und zur Schaffung von Eigenjagden unmöglich zu machen. Schon im Jahre 1909 wurden von seiten christlichsozialer Abgeordneter einschlägige Gesetzesentwürfe und Anträge im Parlament eingebracht und in einigen Landtagen wurden Alpenschutzgesetze geschaffen. Eine teilweise Lösung brachte aber erst der Krieg, indem durch Kaiserliche Verordnung vom 9. August 1915 die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke stark eingeschränkt wurde. Diese nur auf die Dauer des durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse bestimmte Verordnung bezweckt, sowohl die Rechtsgültigkeit der Übertragung des Eigentums eines dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewidmeten bäuerlichen Grundstückes an die Zustimmung der sogenannten Grundverkehrskommission zu knüpfen, welche die Eigentumsübertragung oder Verpachtung nicht zulassen darf, wenn das Grundstück zur Vergrößerung von Großgrundbesitz oder zur Bildung und Vergrößerung von Eigenjagdgebieten oder der Spekulation dienen soll. Hierbei verbleibt aber dem berechtigten Handel unter Landwirten volle Freiheit. Auf Grund dieser Verordnung wurde in jedem Gerichtsbezirk eine Grundverkehrskommission eingesetzt. Diese Kommissionen entfalteten aber keine gleichmäßige Tätigkeit.

Im allgemeinen haben die Bestimmungen gegen Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke viel genützt und es ist daher im lebhaftesten Interesse der Landwirtschaft gelegen, daß diese bisher hauptsächlich nur für die Kriegszeit bestimmten Verordnungen durch ein erweitertes Gesetz über Grundverkehr künftig eine bleibende Einrichtung werden.

Die Gefahr der Zertrümmerung und Auffaugung von Bauerngütern war schon vor dem Kriege vorhanden und ist jetzt noch viel größer geworden, weil einerseits die Kaufkraft der einheimischen Bevölkerung sich stark vermindert hat, andererseits viele Kriegsgewinner, Kapitalisten, Spekulanten und besonders Ausländer ihr Papiergeld — insbesondere österreichisches — im Grundbesitz anlegen wollen.

Jetzt nach dem Kriege ist ein ausreichender Schutz für Bauerngüter noch viel notwendiger. Der Krieg hat viele Besitzveränderungen mit sich gebracht und es sind viele Anwesen und Grundstücke, wie aus Zeitungsinserten und Ankündigungen in Gemeindeblättern ersichtlich ist, verkäuflich. Fast noch größer aber ist die Nachfrage, weil Kriegsverdiener, Kapitalisten, Firmen und Banken gegenwärtig ihr Geld mit Vorliebe in Grundwerten anlegen wollen.

Es ist daher dringend notwendig, daß die Grundverkehrskommissionen strengstens darauf achten, daß die bestehenden Bestimmungen über Grundverkehr genau eingehalten werden und daß sobald als möglich ein Gesetz geschaffen wird, das den gesamten Grundverkehr land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke mit Einschluß der Waldungen und Alpen regelt, und das nicht nur für Landgemeinden, sondern auch für Städte gilt. Die neuen Bestimmungen über den Grundverkehr müssen jede Erwerbung für Jagdzwecke und für Schaffung von Eigenjagden unmöglich machen und müssen derart scharf sein, daß jeder Ankauf von Gütern, von Waldungen, von stehendem Holze, von Alpen lediglich wegen Holznutzung u. dgl., überhaupt jede Übertragung und Verpachtung, wenn sie den allgemeinen Interessen an der Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes widerspricht oder Bodenwucher hervorrufen würde, ausgeschlossen ist. Um unüberlegte Käufe rückgängig machen zu können, ist für den Verkäufer ein Rücktrittsrecht innerhalb einer gewissen Frist zu wahren. Mitbesitzern, Alpenossen, gemeinnützigen Genossenschaften, wie Raiffeisenkassen, Gemeindeparkassen, dem Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften u. dgl. muß ein Vorkaufsrecht eingeräumt werden; dies ist notwendig, damit Bauergüter, die sonst in fremden Besitz übergehen müßten, vorübergehend durch heimisches Kapital zum Behufe gelegentlich passenden Wiederverkaufes erworben werden können.

Zur sinngemäßen Durchführung des neuen Gesetzes über Bauerngüterschutz ist aber unbedingt eine stärkere Interessenvertretung des Bauernstandes in der Grundverkehrskommission als sie es jetzt ist, erforderlich. Bisher waren nämlich außer zwei Beamten nur der Gemeindevorsteher der jeweils interessierten Gemeinde und ein Vertreter der landwirtschaftlichen Hauptkorporation Mitglieder der Kommission. Weiters muß die Forderung aufgestellt werden, daß diesen mit starker bäuerlicher Vertretung ausgestatteten Grundverkehrskommissionen künftig alle in Betracht kommenden Grundverkehrsangelegenheiten zur Verhandlung und Beratung unterbreitet werden.

Der Mangel an volkswirtschaftlichem Empfinden, der sich hie und da bei einzelnen Behörden zeigt, muß durch strenge Bestimmungen im neuen Gesetz aufgewogen und den demokratischen Ansichten der heutigen Zeit durch die Einräumung weitreichender Machtbefugnisse für die Grundverkehrskommission Rechnung getragen werden.

Ein solches Gesetz ist aber nicht allein geeignet, die notwendige Sozialisierung, soweit sie landwirtschaftlichen Besitz betrifft, dadurch wesentlich zu erleichtern, daß es der Sozialisierung entgegengesetzte Bestrebungen zu verhindern vermag, sondern bedeutet an sich schon den Übergang zur Sozialisierung, insbesondere durch die Feststellung des Vorkaufsrechtes für Gemeinwesen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Die Konstituierende Nationalversammlung wolle dem beigeflossenen Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen.

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem einzusetzenden landwirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden.

Wien, 5. März 1919.

Födermayer.
F. Weiß.
Alchmayr.
Jug.
Frankenberger.
Johann Girtler.
Mlois Brandl.
Josef Grim.

Jodof Fink.
Schoiswohl.
Dr. Erwin Waß.
Stöckler.
Dr. Emil Schneider.
Dr. Mayr.
Paulitsch.
Franz Traxler.

Gesetz

vom

über

die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Grundverkehrs-gesetz).

Die Konstituierende Nationalversammlung hat beschlossen, wie folgt:

Zustimmung der Grundverkehrskommission zur Eigentumsübertragung oder Verpachtung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.

§ 1.

(1) Die Übertragung des Eigentums eines ganz oder teilweise dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewidmeten Grundstückes durch Rechtsgeschäft unter Lebenden und die Verpachtung eines solchen Grundstückes auf mehr als drei Jahre ist nur mit Zustimmung der zuständigen Grundverkehrskommission (§ 12) zulässig. Wird die Zustimmung versagt, so ist das Rechtsgeschäft ungültig.

(2) Ob ein Grundstück ganz oder teilweise dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewidmet ist, wird nicht nach seiner Bezeichnung im Grundsteuerkataster, sondern nach seiner Beschaffenheit und der Art seiner tatsächlichen Verwendung beurteilt.

Ausnahmen.

§ 2.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Grundstücke, die in das Eisenbahn- oder Bergbuch eingetragen sind.

§ 3.

(1) Das Gericht hat dem Rechtsgeschäft ohne Befragen einer Kommission im Sinne des § 1 zuzustimmen:

- a) wenn eine vorliegende Verpachtung sich zweifellos auf einen Zeitraum von höchstens drei Jahren erstreckt;
- b) wenn feststeht, daß das Grundstück bestimmt ist:
 1. für Zwecke des Volksherees,
 2. für Zwecke der öffentlichen Verwaltung,
 3. für Zwecke des öffentlichen Verkehrs (Eisenbahnen, Straßen, Hafenanlagen, Kanäle, sonstige Wasserbauten und andere).

(2) Andernfalls hat das Gericht die Angelegenheit dem Vorsitzenden der Kommissionen zuzuweisen, der ohne Verzögerung eine Kommission einberuft.

Anmeldepflicht.

§ 4.

Außer im Falle des § 2 ist jede Eigentumsübertragung oder Verpachtung von Grundstücken bei sonstiger Wichtigkeit des Rechtsgeschäftes binnen acht Tagen nach Vertragsabschluß unter Vorlage einer Vertragsabschrift dem Bezirksgericht, bei landtäfelichen Gütern dem Gerichtshof erster Instanz anzuzeigen, bei welchem das Grundbuch (Verfachbuch) oder die Landtafel geführt wird, in das die Grundstücke eingetragen sind, über welche der Vertrag geschlossen wurde. Liegen die Grundstücke in den Grundbuchsprengeln verschiedener Bezirksgerichte oder verschiedener Gerichtshöfe, so ist die Anzeige an den gemeinsam übergeordneten Gerichtshof zu richten, der sie einem in Betracht kommenden Gerichte zuweist. Konkurrieren Gerichtshöfe erster Instanz mit Bezirksgerichten, so ist nur auf die ersteren Bedacht zu nehmen. Zur Anzeige sind bei der Eigentumsübertragung sämtliche vertragschließenden Parteien, bei der Verpachtung der Verpächter verpflichtet. Bei der Eigentumsübertragung enthebt die von einer Partei anderen Parteien gegenüber übernommene Verbindlichkeit zur Durchführung der Anzeige die anderen Parteien dieser ihrer Verpflichtung nicht.

§ 5.

Die Kommission hat der Übertragung des Eigentums oder der Verpachtung zuzustimmen,

- a) wenn eine vorliegende Verpachtung sich zweifellos auf einen Zeitraum von höchstens drei Jahren erstreckt;

- b) wenn feststeht, daß das Grundstück bestimmt ist
1. für Zwecke des Volksherees,
 2. für Zwecke der öffentlichen Verwaltung,
 3. für Zwecke des öffentlichen Verkehrs (Eisenbahnen, Straßen, Hafenanlagen, Kanäle, sonstige Wasserbauten und andere).

§ 6.

Die Kommission kann der Übertragung des Eigentums unter der Voraussetzung, daß der vereinbarte Kaufpreis den wahren Wert nicht wesentlich übersteigt (§ 8, Punkt 4), zustimmen:

- a) wenn ein Gut, dessen Erhaltung als selbstständiger landwirtschaftlicher Betrieb nicht mehr vorteilhaft scheint, ohne Vermittlung einer Person die daraus Gewinn ziehen will, aufgeteilt wird und die Teile zur Bildung oder Vergrößerung von Bauerngütern oder Häusleranwesen verwendet werden sollen;
- b) wenn nach Abtrennung einzelner Teile eines Bauerngutes der dem Eigentümer verbleibende Rest noch zu einem Bauerngute hinreicht.

§ 7.

Die Kommission hat die Übertragung des Eigentums oder die Verpachtung nicht zuzulassen, wenn sie dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes widerspricht, oder wenn Grundstücke dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe ohne Not entzogen werden.

§ 8.

Die Übertragung des Eigentums ist insbesondere nicht zuzulassen,

1. wenn der Erwerber das Grundstück zu dem Zweck erwirbt, um es als Ganzes oder geteilt mit Gewinn weiterzueräußern;
2. wenn Liegenschaften oder wirtschaftlich belangreiche Teile von solchen zur Bildung oder Vergrößerung eines Grundbesitzes, der die Größe eines Bauerngutes übersteigt, erworben werden. Als ein Bauerngut im Sinne dieses Gesetzes ist die Gesamtheit der in einer Hand vereinigten, dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe dienenden Grundstücke anzusehen, deren Durchschnittsertrag das dreifache bis sechsfache des zur Erhaltung einer Familie von sieben Köpfen erforderlichen ausmacht;
3. wenn dem landwirtschaftlichen Betriebe gewidmete Grundstücke zur Bildung oder Vergrößerung von Eigenjagden erworben werden;

§ 9.

Die Kommission hat die Übertragung des Eigentums oder die Verpachtung nur bei Vorhandensein eines wesentlichen Interesses der Erhaltung des Bauernstandes nicht zuzulassen, wenn das Grundstück bestimmt ist

1. für Zwecke einer öffentlichen oder gemeinnützigen Anstalt,
2. für gewerbliche, industrielle oder Bergbauanlagen,
3. zur Errichtung von Wohnhäusern.

§ 10.

(1) Die Übertragung kann ungeachtet der Vorschriften der §§ 5, 7, 8 und 9 zugelassen werden, wenn sie mit Rücksicht auf die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des letzten Besitzers zur Vermeidung des gänzlichen Verfalls des Gutes unabwendbar ist.

(2) Jedoch hat die Kommission in diesen Fällen den Landesrat und die Gemeinden hinsichtlich der in ihren Grenzen liegenden Grundstücke zu verständigen. Der Gemeinde und nach ihr dem Landesrat sowie einer von dem letzteren namhaft zu machenden juristischen Person (Mittlerstelle) steht ein binnen 14 Tagen auszuübendes Vorkaufsrecht unter den im Vertrag stipulierten Bedingungen zu.

§ 11.

(1) Werden Grundstücke durch Zwangsvollstreckung erworben, so hat das Exekutionsgericht außer dem Fall des § 5 vor der Ausfertigung des Beschlusses über die Erteilung des Zuschlages oder die Genehmigung des Übernahmsantrages die Entscheidung der Kommission einzuholen. Wird die Genehmigung binnen einer Frist von 30 Tagen verweigert, so ist der Zuschlag oder die Genehmigung des Übernahmsantrages zu versagen.

(2) Die Kommission hat die Genehmigung zu verweigern, wenn sie findet, daß die Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Bestimmungen dieses Gesetzes zu umgehen, durchgeführt wurde.

(3) Außerdem hat sie in allen Fällen, in denen nach den Bestimmungen der §§ 6 bis 9 die Genehmigung zu einem freiwilligen Verkauf zu versagen wäre, die in Betracht kommenden Landesräte und Gemeinden hinsichtlich der in ihren Grenzen liegenden Grundstücke zu verständigen. Der Gemeinde und nach ihr dem Landesrate sowie einer von dem letzteren namhaft zu machenden juristischen Person steht ein binnen 14 Tagen auszuübendes Vorkaufsrecht unter den genehmigten Bedingungen zu.

Zusammensetzung der Grundverkehrskommission für die nicht in die Landtafel eingetragenen Grundstücke.

§ 12.

(1) Zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Übertragung oder der Verpachtung ist eine Verwaltungskommission (Grundverkehrskommission) berufen, die am Sitz eines jeden Bezirksgerichtes zu bilden ist.

(2) Die Kommission besteht aus:

1. dem Vorsteher des Bezirksgerichtes oder einem von diesem bestimmten Richter des Bezirksgerichtes als Vorsitzenden;

2. einem von der politischen Bezirksbehörde ernannten Mitgliede;

3. dem Vorsteher der Gemeinde, in der das Grundstück zum größten Teile liegt; statt des Vorstehers kann ein von ihm bestimmtes Mitglied der Gemeindevertretung in der Kommission dessen Sitz einnehmen;

4. einem im Gerichtsbezirke wohnhaften Mitgliede, das von der landwirtschaftlichen Hauptkorporation bestellt wird, zu deren Tätigkeitsgebiete die Gemeinde gehört, in der das Grundstück liegt. Gehört die Gemeinde zum Tätigkeitsgebiete mehrerer landwirtschaftlichen Hauptkorporationen (Sektionen), so bestimmt der Vorsitzende das Mitglied.

(3) Das Amt eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) der Grundverkehrskommission ist ein Ehrenamt. Die den Vertretern der Staatsbehörden (Punkt 1 und 2) zu gewährenden Reisekosten bestimmen sich nach ihren Dienstvorschriften; den anderen Mitgliedern sind die Reise- und Zehrungskosten aus Staatsmitteln zu ersetzen.

(4) Die Bestellung zum Mitgliede gilt für fünf Kalenderjahre und kann jederzeit widerrufen werden. Das Amt der auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915, R. G. Bl. Nr. 234, bestellten Mitglieder endet einen Monat nach Kundmachung dieses Gesetzes.

Verfahren vor der Grundverkehrskommission.

§ 13.

(1) Die Kommission wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind zum Erscheinen zu laden. § 87 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217, findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Kommission entscheidet nach freiem Ermessen mit Stimmenmehrheit. Bei gleichgetheilten

Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Mitglieder erforderlich.

§ 14.

(1) Die Kommission hat die für die Entscheidung erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen. Sie kann die Mitwirkung der staatlichen und autonomen Behörden in Anspruch nehmen und Sachverständige einvernehmen oder einvernehmen lassen.

(2) Die Entscheidung ist so viel als möglich zu beschleunigen.

(3) Gegen die Entscheidung der Grundverkehrs-Kommission kann binnen der unersprechbaren Frist von vierzehn Tagen Beschwerde an die Grundverkehrs-Landeskommission erhoben werden, und zwar im Falle der Stattgebung von jedem Mitgliede der Grundverkehrskommission, beziehungsweise von der durch dasselbe vertretenen Korporation, im Falle der Abweisung von jeder der vertragschließenden Parteien. Die Beschwerde ist beim Vorsitzenden der Grundverkehrskommission einzubringen und von diesem binnen drei Tagen der Grundverkehrs-Landeskommission vorzulegen.

(4) Ein abgewiesener Antrag kann, wenn neue Tatsachen oder Behelfe beigebracht werden, erneuert werden.

Grundverkehrs-Landeskommission.

§ 15.

(1) Die Grundverkehrs-Landeskommission soll über die Beschwerde spätestens innerhalb 14 Tagen entscheiden.

(2) Sie ist am Sitze der politischen Landesbehörde zu bilden und besteht aus:

1. dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz am Sitze der Kommission oder einem von diesem bestimmten Richter des Gerichtshofes als Vorsitzenden;

2. einem von der Landesregierung ernannten Mitgliede;

3. einem Mitgliede, das vom Landesrate des Landes bestellt wird, in dem das Grundstück liegt;

4. zwei Mitgliedern, die von der landwirtschaftlichen Landes-Hauptkorporation bestellt werden, zu deren Tätigkeitsgebiete die Gemeinde gehört, in der das Grundstück liegt. Gehört die Gemeinde zum Tätigkeitsgebiete mehrerer landwirtschaftlichen Landes-Hauptkorporationen (Sektionen), so bestimmt der Vorsitzende der Grundverkehrs-Landeskommission das Mitglied.

(3) Die Bestimmungen der §§ 12, dritter und vierter Absatz, und 13 finden Anwendung.

(4) Gegen die Entscheidung der Grundverkehrs-Landeskommission findet kein Rechtsmittel statt.

Behandlung der Gesuche um grundbücherliche Eintragung.

§ 16.

(1) Wer um die Übertragung des Eigentumsrechtes oder die Eintragung des Bestandrechtes auf Grund eines der Genehmigung der Kommission unterliegenden Rechtsgeschäftes ansucht, hat mit dem Grundbuchs- (Verfachtbuchs-) Gesuche die Ausfertigung der Entscheidung der Kommission vorzulegen. Wenn diese Beilage fehlt, so ist das Grundbuchs- (Verfachtbuchs-) Gesuch abzuweisen.

(2) Gegen die Verfügung des Gerichtes, womit die Entscheidung der Grundverkehrskommission eingeholt wird, findet kein Rechtsmittel statt.

Maßnahmen zur Erlangung eines geeigneten Ersetzers bei Zwangsversteigerungen.

§ 17.

Wird die Zwangsversteigerung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes bewilligt, auf das die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden, so ist eine Ausfertigung des Versteigerungsedikttes der Gemeinde, dem Landesrate, beziehungsweise der von dem letzteren namhaft gemachten juristischen Person (Mittlerstelle) (§§ 10 und 11) zuzustellen. Von der späteren Einstellung des Versteigerungsverfahrens ist sie in Kenntnis zu setzen.

§ 18.

Macht bei der Zwangsversteigerung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes, auf das die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden, vor Schluß der Versteigerung die Gemeinde, das Land, die Mittlerstelle oder ein von ihr namhaft gemachter, den Bestimmungen der §§ 4 bis 9 entsprechender Bieter ein gleiches Anbot wie der Meistbietende, so ist ihnen (den namhaft gemachten Bietern) der Zuschlag zu erteilen, wenn die Übertragung des Eigentums an den andern Meistbietenden den Vorschriften der §§ 4 bis 9 widersprechen würde. Die Erteilung des Zuschlages kann aus diesem Grunde weder mit Widerspruch noch mit Rekurs angefochten werden.

§ 19.

(1) Wenn bei einer Zwangsversteigerung die Übertragung des Eigentums an den Meistbietenden

den Vorschriften der §§ 4 bis 9 widersprechen würde, hat das Exekutionsgericht vor der Ausfertigung des Beschlusses über die Erteilung des Zuschlages die Entscheidung der Grundverkehrscommission über die Zulässigkeit der Eigentumsübertragung einzuholen.

(2) Findet die Commission, daß die Eigentumsübertragung den Vorschriften der §§ 4 bis 9 widerspricht, so hat das Exekutionsgericht die Gemeinde, das Land, beziehungsweise die Mittlerstelle aufzufordern, binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Beschlusses unter gleichzeitigem Erlage des Badiums zu erklären, ob sie oder ein von ihr namhaft gemachter Bieter (§ 19) die Liegenschaft auf Grund der Versteigerungsbedingungen um das Meistbot erwerben wolle.

§ 20.

Langt eine solche Erklärung rechtzeitig ein, so ist der Gemeinde, dem Lande, beziehungsweise der Mittlerstelle (dem von ihr namhaft gemachten Bieter) der Zuschlag mit Beschluß zu erteilen, sonst ist der Beschluß über die Erteilung des Zuschlages an den Meistbietenden auszufertigen.

§ 21.

Haben Gemeinde, Land, Mittlerstelle oder mehrere Mittlerstellen, die von der Zwangsversteigerung zu benachrichtigen waren, unmittelbar oder durch einen namhaft gemachten Bieter Anbote gemacht oder Erklärungen abgegeben, die den vorstehenden Bestimmungen entsprechen, so entscheidet das Gericht, welcher von ihnen der Zuschlag zu erteilen sei. Bei dieser Entscheidung ist einerseits auf das Gemeininteresse, andererseits darauf Bedacht zu nehmen, wer größere Gewähr für eine vorteilhafte Bewirtschaftung des Grundstückes bietet.

§ 22.

Die Bestimmungen des § 19, Absatz 1, finden auf Überbote und Übernahmsanträge (§ 200, Z. 1, E. D.) sinngemäß Anwendung. Findet die Grundverkehrscommission, daß die Eigentumsübertragung den Vorschriften der §§ 4 bis 9 widersprechen würde, so ist das Überbot (der Übernahmsantrag) zurückzuweisen.

Rücktrittsrecht des Verkäufers (Verpächters).

§ 23.

(1) Der Verkäufer eines Grundstückes, auf das die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden, kann, solange der Kaufvertrag nicht in einverleibungs-

fähiger Form beurkundet worden ist, vom Vertrage zurücktreten. Auf dieses Rücktrittsrecht kann der Verkäufer nicht rechtswirksam verzichten. Dessen Ausübung darf weder von der Entrichtung eines Neugeldes noch von der Leistung eines Schadenersatzes abhängig gemacht werden und wird durch die Annahme der Gegenleistung oder eines Teiles davon nicht behindert. Gegenseitige Vereinbarungen sind ohne rechtliche Wirkung.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden auf Pachtverträge mit mehr als dreijähriger Dauer sinngemäß Anwendung.

Gebührenbefreiung.

§ 24.

Im Verfahren zur Durchführung dieses Gesetzes mit Ausschluß des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten sind die Eingaben, die Protokolle und deren Beilagen sowie die amtlichen Ausfertigungen gebührenfrei.

Strafbestimmungen.

§ 25.

(1) Wer zum Zwecke der Umgehung oder Vereitelung der Bestimmungen dieses Gesetzes unwahre oder unvollständige Angaben macht, sonst diese Bestimmungen zu umgehen sucht, hierzu anstiftet oder dabei mitwirkt, wird vom Vorsitzenden der Grundverkehrskommission mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Die Entscheidung des Vorsitzenden der Grundverkehrskommission kann durch Rekurs an den Vorsitzenden der Grundverkehrs-Landeskommission angefochten werden. Gegen dessen Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

(3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das Strafverfahren vor den politischen Behörden.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 26.

Landesgesetzliche Bestimmungen über die Beschränkung der freien Teilbarkeit von Höfen oder anderen landwirtschaftlichen Besitzungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 27.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt die Kaiser-

liche Verordnung vom 9. August 1915, R. G. Bl. Nr. 234, außer Kraft.

(2) Es findet auf Eigentumsübertragungen und Verpachtungen, denen die Grundverkehrskommission an dem im Absatz 1 bezeichneten Tage bereits rechtskräftig zugestimmt hatte oder deren bücherliche Eintragung an jenem Tage bereits bewilligt war, keine Anwendung.

§ 28.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Justiz, für Landwirtschaft, der Finanzen und des Innern beauftragt.